

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

der Firma INDUSTRIE-WERKE KARLSRUHE AUGSBURG Aktiengesellschaft
7500 Karlsruhe 1, Gartenstraße 71,

- nachstehend Muttergesellschaft genannt -

und

der Firma KUKA Schweißanlagen + Roboter GmbH
8900 Augsburg 43, Blücherstraße 144,

- nachstehend Tochtergesellschaft genannt -

wird aufgrund von Änderungen durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19.12.1985 (BGBI I S. 2355) folgende Neufassung des mit der Muttergesellschaft abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags vom 30.3./14.4.1987 vereinbart.

I.

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten. Die Tochtergesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingegliedert.

Verzeichnis:

ZFS, ZJR, ZFF, KUKA SA, FA

II.

Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit handelt die Tochtergesellschaft nach außen hin nach wie vor im eigenen Namen. Im Innenverhältnis handelt die Tochtergesellschaft jedoch ausschließlich für Rechnung der Muttergesellschaft.

III.

Die Leitung der Tochter- und Muttergesellschaft erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, § 308 Aktiengesetz über die Leitungsmacht gilt entsprechend, d. h. die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen im Umfang des § 308 AktG zu erteilen.

IV.

Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren jährlichen Jahresüberschuß an die Muttergesellschaft abzuführen. Der Jahresüberschuß ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung nach folgender Maßgabe zu ermitteln:

- a) Ein etwaiger Verlustvortrag aus Geschäftsjahren, für die dieser Vertrag nicht anzuwenden ist, sowie die Zuführung zu anderen Gewinnrücklagen gem. Abs. 4 sind abzusetzen.
- b) Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, sind zuzuschlagen, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten der Tochtergesellschaft verwendet werden.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Abschluß dieses Vertrages gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.

Die Muttergesellschaft ist andererseits verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft zu übernehmen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen der Tochtergesellschaft, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind, ausgeglichen wird. Für die Übernahme des Jahresfehlbetrages gelten die Grundsätze, die in § 302 Abs. 1 AktG n.F. niedergelegt sind. Die Tochtergesellschaft darf Beträge zu Lasten des abzuführenden Jahresüberschusses nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

V.

Die Abrechnung über die abzuführenden Jahresüberschüsse und die zu übernehmenden Jahresfehlbeträge hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen.

In dem Jahresabschluß der Tochtergesellschaft ist diese Abrechnung zu berücksichtigen.

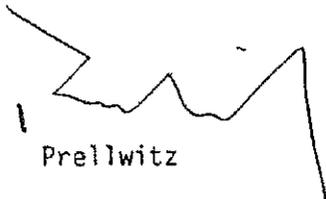
VI.

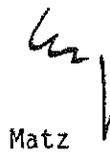
Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1.1.1987 und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrages vom 30.3./14.4.1981, der bereits auf fünf Jahre fest abgeschlossen war. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

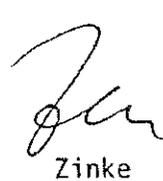
Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Karlsruhe, den *24.11.1987*
INDUSTRIE-WERKE KARLSRUHE AUGSBURG
Aktiengesellschaft

Augsburg, den *10.12.87*
KUKA Schweißanlagen +
Roboter GmbH


Prellwitz


Matz


Zinke


Krebs